

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Evaluierung und Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Evaluierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) nötige Anpassungen im Gesetz sowie in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vorgenommen werden. Hierzu gehören:

- Einführung eines Paragraphen im PBefG zur Einrichtung eines öffentlich einsehbaren, zentralen Registers konzessionierter Mietwagenunternehmen
- Anpassung von § 51a „Beförderungsentgelte im Verkehr mit Mietwagen und im gebündelten Bedarfsverkehr“ (PBefG) dahingehend, dass Voraussetzungen für die Gefährdung öffentlicher Verkehrsinteressen konkret definiert werden
- Anpassung des § 54 „Aufsicht“ (PBefG) dahingehend, dass künftig auch die Plattformen der app-basierten Fahrtenvermittlung der behördlichen Aufsicht unterliegen
- Anpassung von § 54a „Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde“ (PBefG) dahingehend, dass Daten, die im Rahmen der app-basierten Fahrtenvermittlung in digitaler Form anfallen, an die Genehmigungsbehörden zu übermitteln sind und diese berechtigt sind, diese von den Vermittlungsplattformen anzufordern
- Erarbeitung und Veröffentlichung von „Allgemeinen Grundsätzen zum Personenbeförderungsgesetz (PBefG)“ durch das Bundesministerium für Verkehr (BMV) zur Verbesserung der einheitlichen und verlässlichen Anwendung des PBefG in den Genehmigungsbehörden
- Streichung der Möglichkeit zur Ausnahme bei der Wegstreckenzählerpflicht für den

plattformbasierten Mietwagenverkehr in § 43 (1) „Ausnahmen“ (BOKraft) und die entsprechende Ergänzung um eine verpflichtende Wegstreckenzählernutzung sowie die Durchführung von Fahrten zum Festpreis

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. September 2026 zu berichten.

Begründung:

Um den Versorgungsauftrag des Berliner Taxigewerbes und seine Existenz und Funktionsfähigkeit als Teil der Daseinsfürsorge zu sichern, hat das Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2025 zahlreiche Maßnahmen beschlossen. In Teilen wird die Umsetzung jedoch durch die derzeitige Bundesgesetzgebung eingeschränkt. Aus diesem Grund soll der Senat auf Bundesebene darauf hinwirken, dass im Rahmen der Evaluierung des PBefG nötige Anpassungen im Gesetz sowie in der BOKraft und dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vorgenommen werden.

Die Einführung eines digitalen, öffentlich einsehbaren und zentralen Registers kann nach Einschätzung des Senats die Markttransparenz erhöhen und die Kontrolle der zuständigen Behörden erleichtern. Bisher fehlt jedoch die bundesgesetzliche Grundlage dafür, dass eine automatische Abfrage unabhängig von konkreten Verfahren zulässt. Derzeit lassen sich vorgelegte Genehmigungen aus anderen Städten und Landkreisen nicht unmittelbar auf ihre Echtheit prüfen. Hierfür ist die rechtliche Grundlage zu schaffen. Die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) soll in diesem Zusammenhang auf alle Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs erweitert werden. Hierzu ist § 15 „Datei über Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des gewerblichen Personenverkehrs mit Kraftomnibussen (Verkehrsunternehmensdatei)“ im GüKG entsprechend zu ergänzen.

Zur rechtssicheren Einführung eines Mindestbeförderungsentgeltes im Bereich der app-basierten Fahrtenvermittlung ist es nötig zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen von einer Gefährdung öffentlicher Verkehrsinteressen ausgegangen werden darf. Hierzu ist § 51a „Beförderungsentgelte im Verkehr mit Mietwagen und im gebündelten Bedarfsverkehr“ (PBefG) unter Nennung konkreter Tatbestände anzupassen.

Wie jedes Taxi- und Mietwagenunternehmen sollten auch die Vermittlungsplattformen der Aufsicht und dem Zugriff der Behörden unterliegen. Um dies zu gewährleisten ist § 54 „Aufsicht“ (PBefG) entsprechend anzupassen.

Im Rahmen der app-basierten Fahrtenvermittlung fallen zahlreiche Daten naturgemäß in digitaler Form an. Gleichwohl stellen Behörden fest, dass Unternehmen Daten gezielt in analoger Form zur Verfügung stellen, mit dem Ziel, eine zügige Auswertung der Unternehmensdaten zu erschweren oder zu vereiteln. Diese Gesetzeslücke muss geschlossen werden. § 54a „Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde“ (PBefG) ist dahingehend zu ändern, dass eindeutig festgelegt wird, dass alle digital erfassten Daten unverändert in digitaler Form an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln sind.

Wenngleich die behördliche Verantwortung für die app-basierte Fahrtenvermittlung größtenteils bei den Ländern und Kommunen liegt, bildet das PBefG die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage des behördlichen Handelns. Damit dieses einheitlich und verlässlich angewandt wird, ist es sinnvoll, dass das BMV ergänzend „Allgemeine Grundsätze zum PBefG“ zur Nutzung in den Behörden erarbeitet und veröffentlicht.

Der Wegstreckenzähler ist ein zentrales Fiskalinstrument und daher gibt es keine schlüssige Grundlage für entsprechende Ausnahmesachverhalte und Befreiungen. Vor dem Hintergrund,

dass diese Möglichkeit zur systematischen Steuervermeidung genutzt wurde, ist diese Gesetzeslücke zu schließen und hierzu § 43 (1) „Ausnahmen“ (BOKraft) anzupassen.

Berlin den, 27.05.2026

Stettner Kraft
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Schopf
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD